

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt : Bürgermeister Emil G. Kalmbach, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall
Telefon : 9125-0 • Fax : 9125-31 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

Nr. 20

16. Mai

2014

AMTLICHES

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Wahl des Kreistags am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament -Europawahl- und gleichzeitig finden in der Stadt Niedernhall die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Gemeinde bildet nur einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird eingerichtet im **Rathaus –Eingangshalle – Hauptstraße 30.**

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04. Mai 2014 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl** -Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.**

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: grau

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

6. **Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.**

- 6.1 **Wahl des Gemeinderats**

Zu wählen sind **14** Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: eosinrot.

- 6.2 **Wahl des Kreistags**

Zu wählen sind im Wahlkreis **IV Kochertal-Ingelfingen 5** Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**

Stimmzettel-Farbe: hellgrün.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 24. Mai 2014 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.2). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.5 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.6 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

7. **Wahlscheine**

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
 - durch Briefwahl wählen.
- Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt

- Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 11 zusammen.

Niedernhall, den 16.05.2014

Bürgermeisteramt

Emil G. Kalmbach
Bürgermeister

Präsentation der Stadt Niedernhall beim Tag der offenen Tür im Gewerbepark Waldzimmern

Die Stadt Niedernhall ist am Sonntag, 18.05.2014 mit einem Stand im Gewerbepark Waldzimmern auf dem Würth Elektronik ICS Firmengelände beim Tag der offenen Tür vertreten. Schauen Sie zwischen 10 und 18 Uhr bei uns vorbei. Wir freuen uns auf Sie!

Groß-Inspektion im Niedernhaller Solebad

Liebe Badegäste, wie jedes zweite Jahr, stehen in diesem Frühjahr wieder turnusgemäß die Inspektionsarbeiten an. Das Niedernhaller Solebad ist noch **bis einschließlich Sonntag, den 18. Mai 2014** geschlossen.

Ab Montag, den 19.05.2014 wünschen wir Ihnen wieder einen angenehmen und lohnenden Aufenthalt in unserem Gesundheitsbad. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Salzkonzentration des Wassers am Anfang noch etwas unter dem eigentlichen Wert liegen kann.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Freibad Niedernhall

Die neue Freibadsaison hat begonnen, auch wenn das Wetter bisher noch nichts davon gemerkt hat.

Öffnungszeiten im Freibad Niedernhall

Bei schönem Wetter:	Montag	von 13.00 – 19.30 Uhr
	Dienstag – Sonntag	von 9.00 – 19.30 Uhr
Bei schlechtem Wetter:	Montag – Samstag	von 17.30 – 18.30 Uhr
	Sonn- u. Feiertag	von 9.00 – 10.00 Uhr

Bei herrlichem Badewetter ist im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten vorgesehen. Einlass in das Freibad ist bis jeweils ½ Stunde vor Badeschluss.

Familienkarten und Saisonkarten sind nur noch im Freibad erhältlich.

Die Anträge auf eine Familienkarte und eine Saisonkarte erhalten Sie direkt beim Kassierer im Freibad. Bitte denken Sie daran, dass durch die Umstellung des Kassensystems, ein Foto pro Person für Familien- und Saisonkarten benötigt wird.

Erhebliche Verunreinigung im Friedhofsbereich durch Hundekot

Vermeehrt beschweren sich Friedhofsbesucher über Hundekot auf den Zugangswegen und auf dem Friedhofsgelände. Wir weisen die Hundebesitzer hiermit ausdrücklich darauf hin, dass es nach der Friedhofsordnung grundsätzlich nicht gestattet ist, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Friedhof mitzubringen. Grundsätzlich ist der Hundekot im Stadtgebiet von den Hundebesitzern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann bei entsprechender Anzeige mit einer Geldbuße belangt werden. Um diese unangenehme Rechtsfolge zu vermeiden appellieren wir eindringlich an die Vernunft und Rücksichtnahme der angesprochenen Hundehalter, diese Regelung künftig strikt zu beachten. Ihre Mitbürger werden sich hierüber sicherlich freuen.